

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 24. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

zum Thema:

**Berliner CDU hat kein Herz für Tiere – Wie steht's ums Berliner
Tierschutzverbandsklagegesetz?**

und **Antwort** vom 12. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21752

vom 24. Februar 2025

über Berliner CDU hat kein Herz für Tiere – Wie steht's ums Berliner
Tierschutzverbandsklagegesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz wurde jüngst erneut evaluiert - Welche zuständigen Berliner Behörden sowie welche anerkannten Tierschutzorganisationen haben sich an der Evaluation beteiligt? Bitte detailliert auflisten.

Zu 1.: An der Evaluierung zum Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz (BlnTSVKG) haben sich folgende Berliner Behörden und anerkannte Tierschutzorganisationen beteiligt:

Nach dem BlnTSVKG verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisationen:

- ÄgT - Ärzte gegen Tierversuche e. V.,
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.,
- PETA Büro Berlin,
- Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e. V.,
- Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt,
- Erna-Graff-Stiftung,

Behörden des Landes Berlin:

- Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) der Bezirksamter von Berlin,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo),
- Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege-Referat IV E (Hochschulmedizin).

2. Wurden weitere Stellungnahmen, von bspw. nicht anerkannten Tierschutzorganisationen, Juristen oder der Landestierschutzbeauftragten, eingereicht? Wenn ja, wie viele und wer hat die Stellungnahme eingereicht?

a. Fanden diese Stellungnahmen ebenfalls Beachtung in der Auswertung?

Zu 2.: Die folgenden Einrichtungen haben sich ebenfalls an der Evaluierung des BlnTSVKG beteiligt:

- Tierärztekammer-Berlin,
- aktion tier – menschen für tiere e. V.,
- bmt Berlin - Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.,
- Bundesverband Tierschutz,

Forschungseinrichtungen:

- DFG Berliner Büro (Deutsche Forschungsgemeinschaft),
- Leibniz-Gemeinschaft,
- VFA - Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.,
- Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC),
- Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin,

Tierschutzbeauftragte

- Berliner Landestierschutzbeauftragte.

Zu 2 a): Ja, die Stellungnahmen wurden im Evaluierungsbericht berücksichtigt.

3. Nach welchen Kriterien wurde die Auswertung durchgeführt?

a. Fand eine Gewichtung einzelner Punkte oder Sachverhalte statt? Bitte Antwort begründen.

b. Liegt der Auswertung eine besondere Methodik zugrunde? Bitte detailliert beschreiben.

Zu 3. Es wurden mehrere Fragebögen von der für Tierschutz zuständigen Fachabteilung erstellt.

Da die §§ 3 und 4 des BlnTSVKG die Aufgaben der Behörden regeln, bildeten die vorgenannten Paragraphen die Grundlage der zu erfragenden Daten. Hierzu wurden bestimmte Parameter, wie beispielsweise die Beteiligung auf Antrag in Verwaltungsverfahren oder die Beteiligungen von Amts wegen bei Erteilung von Erlaubnissen § 11 Abs. 1 TierSchG und Genehmigungen § 8 Abs. 1 TierSchG quantitativ erhoben. Aus diesen sollten Rückschlüsse hinsichtlich des Vollzugsaufwandes und der Wirksamkeit der Regelungen des BlnTSVKG gezogen werden können.

Zu 3 a): Eine Priorisierung der Ergebnisse nach Wichtigkeit fand nicht statt. Wenn aber mehrere Einrichtungen die gleichen oder ähnliche Argumente genannt haben, wurde dies in der Zusammenfassung berücksichtigt bzw. im Evaluierungsbericht darauf hingewiesen.

Zu 3 b): Die Evaluierung berücksichtigt den Zeitraum vom Inkrafttreten des BlnTSVKG am 11.09.2020 bis 30.06.2024. Zur Erfassung der Anzahl der Bearbeitungsfälle wurden den Behörden und verbandsklageberechtigt anerkannten Tierschutzorganisationen Tabellen übermittelt, in denen die Daten über die nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfasst werden sollten.

Die Zahlen wurden in einer Tabelle als Statistik erfasst und die Antworten und Argumente nach Adressatenkreisen zusammengefasst und anonymisiert.

4. Zu welchem Ergebnis ist die zuständige Behörde nach ordnungsgemäßer Prüfung gekommen? Bitte begründen.

Zu 4. Anhand der vorgelegten Zahlen und nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Argumente kommt die für den Tierschutz zuständige Fachabteilung zu dem Schluss, dass die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen VetLeb und das LAGeSo eine ausgezeichnete Arbeit leisten. Aufgrund der nur wenigen Fälle, in denen anerkannte Tierschutzorganisationen zu Verfahren Stellung genommen und in der Folge sehr wenige Rechtsmittel eingelegt haben, lässt sich für den Evaluierungszeitraum ableiten, dass letztendlich keine grundlegenden Differenzen zwischen Vollzugsbehörden und Tierschutzvereinen über grundsätzliche Fragen zur Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechtes bestehen. Die in 4-jähriger Geltungsdauer gesammelten Erkenntnisse zum Vollzug des BlnTSVKG konnten daher allenfalls geringe Auswirkungen auf den Tierschutz in Berlin aufzeigen. Insoweit hat sich die vor Erlass des Gesetzes geäußerte skeptische Haltung der Vollzugsbehörden sowie der betroffenen Wissenschafts- und Forschungsverbände/ -einrichtungen auch nach Verlängerung des Evaluierungszeitraumes bestätigt.

Der Verwaltungsaufwand, der durch das BlnTSVKG entsteht, ist in Relation zum Nutzen für den Tierschutz kritisch zu beurteilen. Eine Behinderung der Berliner Forschungseinrichtungen durch die Anwendung des Gesetzes belegen die übermittelten Daten / Informationen nicht. Belege oder konkrete Hinweise auf eine von Forschungsverbänden befürchtete Abwanderung von Forschenden wegen Behinderung ihrer Arbeit oder Verzögerungen von Tierversuchsgenehmigungsverfahren aufgrund des BlnTSVKG liegen nicht vor.

5. Auf welches Datum ist der Bericht datiert?

Zu 5.: Der Evaluierungsbericht wurde auf den 29.01.2025 datiert.

6. Wird der zusammenfassende Evaluationsbericht veröffentlicht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Der Evaluierungsbericht wird demnächst allen an der Evaluation beteiligten Einrichtungen und den tierschutzpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Abgeordnetenhausfraktionen zur Kenntnis gegeben.

7. Welche Abteilung war für die Erstellung des Fragebogens sowie die Evaluation zuständig?

Zu 7.: Die für den Tierschutz zuständige Fachabteilung der Senatsverwaltung.

8. Inwieweit findet das Koalitionsziel, das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz zu „qualifizieren“, Anwendung?
- a. Was sind die geplanten, nächsten Schritte?
 - b. Ist geplant die Mitwirkungsrechte der anerkannten Tierschutzorganisationen zu schwächen?
 - c. Wie begründet der Senat sein Vorgehen vor dem Hintergrund, das Tiere laut Landesverfassung zu schützen sind? Gilt die Verfassung nur für niedliche Katzen und Hunde?

Zu 8., 8 a) und b): Aktuell gibt es noch keine Entscheidungen darüber, wie mit den Ergebnissen der Evaluierung zum BlnTSVKG umgegangen wird.

Zu 8 c): Der Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin sieht vor, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen sind. Eine Unterscheidung nach Tierarten ist weder in der Verfassung von Berlin noch im BlnTSVKG vorgesehen oder gehen aus der Evaluierung des BlnTSVKG hervor.

9. Das Tierschutzverbandsklagegesetz hat sachlich betrachtet keine Auswirkung auf die Genehmigungspraxis von Tierversuchen in Berlin, da die anerkannten Tierschutzorganisation erst nach der Genehmigung des Tierversuchs beteiligt werden - Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Anhörung im Wissenschaftsausschuss am 27. Januar diesen Jahres zum Nutzen des Tierschutzverbandsklagegesetz?

Zu 9.: Das BlnTSVKG hat neben dem Tierschutzgesetz und der Tierschutzversuchstierverordnung grundsätzlich einen Einfluss auf Tierversuchsvorhaben und indirekt auf die dafür notwendige Genehmigungsbehörde, das LAGeSo, z. B. durch Bindung personeller Ressourcen. Es ist aus Sicht des Senats daher sinnvoll, sich fachlich auch aus Sicht der Wirtschaft bzw. Forschung zum Thema Aufwand und Nutzen durch das BlnTSVKG auszutauschen.

10. Plant die Koalition die Abschaffung des Tierschutzverbandsklagegesetz? Wenn ja, warum?

Zu 10.: Siehe Beantwortung der Fragen 8., 8 a) und b).

Berlin, den 12. März 2025

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz